## Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)

Rechtsgrundlage:

Erhebungsformular K

Erhebungsformular L

| Empfängerin / Empfänger <sup>1)</sup> | Einzelplan:  |  |
|---------------------------------------|--|--|
|                                       | Berichtsstelle:  |  |
|                                       | Anschrift:   |  |
|                                       | Bitte teilen Sie mit, an wen sich das Statistische Bundesamt<br>bei Rückfragen wenden darf (freiwillige Angabe): |  |
|                                       | Frau / Herr:   |  |
|                                       | Referat / Dezernat:  |  |
|                                       | E-Mail:  |  |
|                                       | Telefon:   |  |

## Gleichstellungsstatistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Bundes<sup>2)</sup>

17. Dezember 2015 (BGBl.I S. 2274)

Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) in der Fassung vom

| Auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 G | leiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsformulare auszufüllen:  |
|------------------------------------|---|
| Erhebungsformular G                | Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres   |
| Erhebungsformular H                | Beschäftigte mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben<br>am 30. Juni des Berichtsjahres  |
| Erhebungsformular I                | Bewerbungen im Vergleich zu entsprechenden Einstellungen<br>im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni<br>des Berichtsjahres  |
| Erhebungsformular J                | Bewerbungen im Vergleich zur Übertragung von in der Dienststelle<br>ausgeschriebenen Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben<br>im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni |

Beförderungen im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres

1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben

des Berichtsjahres

Beruflicher Aufstieg

**Beruflicher Aufstieg** 

und

bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

Höhergruppierungen im Zeitraum vom

- vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres

  1) Als Empfängerin / Empfänger für die Meldung nach § 4 Absatz 1 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG ist die jeweils federführende oberste Bundesbehörde oder die jeweils federführende oberste Aufsichtsbehörde einzutragen. Dieser sind die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt nach § 4 Absatz 2 GleiStatV i.V.m. § 38 Absatz 1 BGleiG erfolgt bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres elektronisch durch die oberste Bundes- oder Aufsichtsbehörde.
- 2) Mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen.